

Stéphane Konkoly • Alain Schmid

Juni 2026

---

## **Orientierungshilfe zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Der Begriff der Kontrolle, die zu beschaffenden Informationen und die zu treffenden Massnahmen**

### **Basel**

burckhardt AG  
Steinentorstrasse 23  
Postfach 258  
CH-4010 Basel

### **Zürich**

burckhardt AG  
Usteristrasse 12  
Postfach 1172  
CH-8021 Zürich

[burckhardtlaw.com](https://www.burckhardtlaw.com)

# Orientierungshilfe zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen: Der Begriff der Kontrolle, die zu beschaffenden Informationen und die zu treffenden Massnahmen

## Einleitung

Das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Transparenzgesetz, TJPG) wird neue Pflichten zur **Identifizierung, Überprüfung** und **Meldung** der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtseinheiten in der Schweiz und in gewissem Umfang auch von juristischen Personen im Ausland mit sich bringen.

Das TJPG verpflichtet juristische Personen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren und zu überprüfen. Im Gegenzug müssen Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhaber sowie wirtschaftlich berechnete Personen - unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland haben - der juristischen Person die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen bzw. deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person melden und sind verpflichtet, bei der Überprüfung der wirtschaftlich berechneten Person mit ihr zusammenzuarbeiten. Das TJPG wird durch eine Verordnung des Bundesrats (Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, TJPV) umgesetzt, welche bestimmte Kriterien und Begriffe präzisiert.

Sowohl das Gesetz als auch die Verordnung treten am **1. Oktober 2026** in Kraft.

Juristische Personen, Anteilsinhaber/ Anteilsinhaberinnen und wirtschaftlich berechnete Personen müssen ihre neuen Verpflichtungen innerhalb einer **relativ kurzen Übergangsfrist** erfüllen. Da sich die Kriterien zur Bestimmung der wirtschaftlichen Berechnung im Vergleich zur bisherigen Regelung erheblich geändert haben und da für viele Akteure (schweizerische Rechtseinheiten, Anteilsinhaber/Anteilsinhaberinnen, wirtschaftlich berechnete Personen) neue Verpflichtungen eingeführt werden, empfehlen wir dringend, vorausschauende Massnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen des TJPG gerecht zu werden.

Diese Zusammenstellung bietet eine Orientierungshilfe zu den technischen Details des neuen Systems sowie eine Liste der zu treffenden Massnahmen (siehe unten). Eine kurze Darstellung des neuen Gesetzes finden Sie in unserem [Client Alert](#).

## Geltungsbereich und Ausnahmen

Das TJPG gilt hauptsächlich für Gesellschaften nach schweizerischem Recht. Dazu gehören Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung,



Stéphane Konkoly  
lic. iur., LL.M., MLP-HSG,  
Rechtsanwalt  
+41 58 881 00 55  
[konkoly@burckhardtlaw.com](mailto:konkoly@burckhardtlaw.com)



Alain Schmid  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
+41 58 881 00 65  
[schmid@burckhardtlaw.com](mailto:schmid@burckhardtlaw.com)

Genossenschaften, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, Investmentgesellschaften mit festem Kapital und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen. Das Schweizer Parlament hat beschlossen, Vereine, Stiftungen und Treuhandverhältnisse nicht dem TJPG zu unterstellen. Die TJPV führt Treuhandverhältnisse allerdings als ein mögliches Mittel zur Kontrolle über eine Rechtseinheit auf.

**Ausländische juristische Personen** fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des TJPG, wenn sie eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben, sich ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet oder sie Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind oder ein solches erwerben.

Börsenkotierte juristische Personen, Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75 % direkt oder indirekt von einer oder mehreren börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden, beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen sowie juristische Personen, die zu mindestens 75 % direkt oder indirekt von Gemeindewesen gehalten werden, sind vom TJPG ausgenommen. Diese Ausnahme gilt, wenn die juristische Person an einer Schweizer Börse oder an einer ausländischen Börse kotiert ist, die Offenlegungspflichten unterliegt, die denen des Schweizer Rechts entsprechen.

Trustees, die ihren Wohnsitz oder ihren eingetragenen Sitz in der Schweiz haben oder die Trusts in der Schweiz verwalten, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des TJPG, sofern sie nicht bereits dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstehen. Solche Trustees müssen spezifische Vorschriften befolgen, die der vorliegenden Zusammenstellung nicht behandelt werden.

### **Wirtschaftlich berechtigte Personen und der Begriff der Kontrolle**

Gemäss dem TJPG gilt als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person, die direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten eine Rechtseinheit letztendlich kontrolliert. Die Kontrolle kann durch eine Beteiligung oder auf andere Weise erfolgen:

Kontrolle durch eine Beteiligung: Eine natürliche Person kontrolliert eine Rechtseinheit, wenn sie direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit Dritten, **mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte** dieser Rechtseinheit hält. Diese Person muss Eigentümerin der Beteiligung sein: Das blosses Recht, das Eigentum an der entsprechenden Beteiligung zu erwerben (beispielsweise durch Unterzeichnung eines Kaufvertrags mit späterem Vertragsvollzug), reicht nicht aus.

- Kapital: Für die Bestimmung der 25 %-Schwelle ist nur das im Handelsregister eingetragene Kapital massgebend. Verschiedene Anteilkategorien sowie Anteils- und Partizipationskapital sind zusammenzurechnen. Genussscheine, Instrumente zum späteren Erwerb von Anteilen oder Partizipationsscheinen, wie beispielsweise Wandel- oder Optionsrechte, werden nicht berücksichtigt.
- Stimmrechte: Die 25 %-Schwelle wird auf der Grundlage aller Stimmrechte der Gesellschaft berechnet, einschliesslich Instrumente mit Vorzugsrechten. Instrumente ohne Stimmrechte, wie beispielsweise Partizipationsscheine einer Aktiengesellschaft, werden nicht berücksichtigt.

Kontrolle auf andere Weise: Eine natürliche Person kontrolliert eine Rechtseinheit, wenn sie das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit hat, direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit Dritten:

- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu ernennen oder abzuberufen;
- ein Veto bei Beschlüssen der zuständigen Organe der Rechtseinheit über Änderungen des Zwecks der Rechtseinheit, Wahl der Geschäftsführung, Änderungen und Erweiterung der Unternehmensstrategie, Budgets und Investitionsplanung oder die Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital einzulegen; oder
- Entscheidungen zu erwirken, die Gewinnausschüttungen oder andere Vermögensverfügungen der Rechtseinheit bewirken.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Ob eine Person eine Rechtseinheit auf andere Weise kontrolliert, muss im Einzelfall geprüft werden und hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Falls ab. Die Kontrolle auf andere Weise kann sich aus verschiedenen Instrumenten oder Situationen ergeben, beispielsweise aus Verträgen mit Anteilhabern (z. B. Aktionärsbindungsverträge), Kapitalinstrumente wie Optionen, Schuldinstrumente wie Wandelanleihen oder partiarische Darlehen, Bestimmungen in der Gründungs-urkunde oder den Statuten der Rechtseinheit, Treuhandverhältnisse sowie Beziehungen zwischen nahestehenden Personen.

Alleinige Kontrolle oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten: Die Kontrolle kann allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten ausgeübt werden. Eine Person handelt in Absprache mit einer anderen, wenn beide ihr Verhalten aufeinander abstimmen, um durch Beteiligung oder auf

andere Weise die Kontrolle über eine Rechtseinheit auszuüben. Eine abgestimmte Handlung erfordert ein gemeinsames Ziel. Eine informelle Abstimmung reicht hierfür aus, beispielsweise eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Recht.

Indirekte Kontrolle/Kontrollkette: Eine Person kann eine Rechtseinheit direkt (als direkte Anteil-sinhaberin) oder indirekt über eine oder mehrere zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts kontrollieren, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder im Ausland ansässig sind (Kontrollkette). Eine Kontrollkette kann zwei oder mehr Ebenen umfassen. Sie kann horizontal (z.B., wenn eine natürliche Person die Kontrolle über verschiedene Gesellschaften ausübt, die zusammen mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Rechtseinheit halten) oder vertikal (z.B., wenn eine natürliche Person eine Beteiligung an einer Gesellschaft hält, die ihrerseits direkt oder über andere Gesellschaften mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Rechtseinheit besitzt) sein. Sind zwischengeschaltete Rechtseinheiten involviert, gilt eine natürliche Person als indirekt kontrollierend, wenn sie **mindestens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte** einer oder mehrerer zwischengeschalteter Rechtseinheiten hält, die ihrerseits die betreffende Rechtseinheit direkt oder indirekt durch Kapital oder Stimmrechte kontrollieren. Doch selbst wenn die relevanten Schwellenwerte nicht erreicht werden (25 % für die erste Ebene, 50 % für die anderen Ebenen der Kontrollkette), kann eine Person je nach den Umständen die betroffene Rechtseinheit dennoch auf andere Weise kontrollieren.

Auch wenn Trusts sowie Schweizer Vereine und Stiftungen *per se* nicht dem TJPG unterliegen, können sie eine Rechtseinheit, die den Transparenzvorschriften unterliegt, entweder direkt oder als Teil einer Kontrollkette kontrollieren. In einem solchen Fall legt das TJPG fest, welche Personen als wirtschaftlich berechnigte Personen des kontrollierenden Trusts, Vereins oder der kontrollierenden Stiftung anzusehen sind. Dies sind:

- bei einer Stiftung: der tatsächliche Stifter, die namentlich bestimmten Begünstigten oder die Begünstigtengruppen sowie alle andere Personen, welche das Recht haben, Vertreter der Stiftung zu bestimmen oder zu ernennen, sofern diese Vertreter über die Vermögenswerte der Stiftung verfügen können, oder das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern. Ist eine dieser Personen eine juristische Person, gelten deren wirtschaftlich berechnigte Personen als

wirtschaftlich berechnigte Personen der Stiftung;

- bei einem Verein: jede natürliche Person, welche dessen Entscheide letztendlich tatsächlich kontrolliert. Dies umfasst beispielsweise jede Person, die über die Mehrheitskontrolle bei Entscheidungen des Vereins verfügt oder die Befugnis besitzt, über das Vermögen des Vereins zu verfügen; oder
- bei einem Trust: der Begründer, der Trustee, der Protektor, die namentlich bestimmten Begünstigten oder der nach Kategorien gegliederte Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen, sowie jede andere Person, die den Trust kontrolliert, weil sie – entweder allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten – das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit hat, die Vermögenswerte des Trusts zu veräußern oder anzulegen, über die Ausschüttungen des Trusts zu entscheiden, diese vorzunehmen oder zu genehmigen, eine Person als begünstigte Person oder als Mitglied einer Kategorie von Begünstigten hinzuzufügen oder zu entfernen, Trustees zu ernennen oder abzurufen oder den Trust aufzulösen oder zu widerrufen. Ist eine dieser Personen eine juristische Person, gelten deren wirtschaftlich berechnigte Personen als wirtschaftlich berechnigte Personen des Trusts.

Keine kontrollierende Person: Erfüllt keine natürliche Person die obgenannten Kriterien, gilt subsidiär **das oberste Mitglied des leitenden Organs** als wirtschaftlich berechnigte Person, d. h. bei schweizerischen juristischen Personen (i) der Vorsitzende der Geschäftsführung (CEO), wenn die Geschäftsführung an ein separates Organ delegiert wurde, oder andernfalls der Präsident des leitenden Organs (wie z. B. des Verwaltungsrats in einer Aktiengesellschaft) oder (ii) der Liquidator, wenn die juristische Person aufgelöst wurde, oder (iii) der Sachwalter im Falle einer Nachlassstundung.

### **Pflichten von Gesellschaften / Zu beschaffende Informationen**

Das TJPG sieht eine Reihe neuer Verpflichtungen für Gesellschaften vor. Diese müssen die wirtschaftlich berechnigten Personen **identifizieren**, deren Identität und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Personen **überprüfen**, die wirtschaftlich berechnigten Personen an das Transparenzregister **melden**, die eingetragenen Informationen **aktualisieren** und die erhobenen Informationen sowie die im Zusammenhang

mit der Identifizierung getroffenen Massnahmen **dokumentieren**.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, muss die Gesellschaft folgende Angaben erfassen:

- die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person: dessen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en), Adresse und Wohnsitzstaat. Zudem muss die Gesellschaft überprüfen, ob die wirtschaftlich berechnete Person über eine AHV-Nummer verfügt, und, falls dies nicht der Fall ist, eine Kopie seines schweizerischen oder ausländischen Reisepasses, seiner schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte oder seines schweizerischen Ausländerausweises anfordern;
- die Art der Kontrolle: ob die Kontrolle allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, direkt oder indirekt, durch eine Beteiligung oder auf andere Weise ausgeübt wird;
- den Umfang der Kontrolle, wenn die Kontrolle durch eine Beteiligung ausgeübt wird: konkret welchen Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten die wirtschaftlich berechnete Person kontrolliert (mindestens 25 % und höchstens 50 % / über 50 % und höchstens 75 % / über 75 % des Kapitals oder der Stimmrechte);
- falls die Kontrolle auf andere Weise ausgeübt wird, die spezifischen Kontrollmittel und in gewissen Fällen den kontrollierten Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten (ähnlich den Anteilen bei der Kontrolle durch Beteiligung); und
- wenn die Kontrollkette (i) einen Trust oder ein Treuhandverhältnis oder (ii) mindestens zwei zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts (sprich wenn die Kontrollkette mindestens zwei Ebenen zwischen der Rechtseinheit und der wirtschaftlich berechtigten Person aufweist) umfasst oder wenn mindestens einer ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen einer Zwangsmassnahme gemäss dem Schweizer Embargogesetz oder dem Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen unterliegt. Trifft eine dieser Bedingungen zu, muss die Rechtseinheit zusätzliche Informationen über die in der Kontrollkette eingebundenen natürlichen Personen, Rechtseinheiten und Trusts beschaffen.

Wenn die Rechtseinheit teilweise von einer börsenkotierten Rechtseinheit (direkt oder indirekt)

gehalten wird, muss sie für die von dieser Rechtseinheit gehaltenen Anteile lediglich deren Firma, Rechtsform, Adresse des Sitzes, Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und Angaben zur Börsenkotierung (Firma, Sitz und Sitzstaat der Börse) erfassen. Diese Bestimmung gilt nur, wenn die börsenkotierte Rechtseinheit mindestens 25 %, aber nicht mehr als 75 % der Beteiligungsrechte der Rechtseinheit hält (ansonsten ist die Rechtseinheit vom Geltungsbereich des TJPG ausgenommen).

Die Gesellschaft muss die erforderlichen Informationen unter Einsatz aller angemessenen Massnahmen beschaffen. Das TJPG enthält jedoch keine Angaben zum genauen Umfang der diesbezüglich zu unternehmenden Anstrengungen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft gegenüber den zur Mitwirkung verpflichteten Personen (Anteilsinhaber und Anteilsinhaberinnen, wirtschaftlich berechnete Personen, sonstige in der Kontrollkette eingebundene Personen) ein gewisses Mass an Nachdruck walten lassen sollte.

Darüber hinaus muss die Gesellschaft die erhobenen Informationen und die Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person mit der **gebotenen Sorgfalt** und unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes überprüfen. Sie muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände alle angemessenen Überprüfungsmaßnahmen ergreifen, jedoch ist es nicht erforderlich, Gewissheit zu erlangen.

Neu gegründete Gesellschaften in der Schweiz müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen innerhalb **eines Monats** nach der Eintragung im Handelsregister (Datum der Veröffentlichung im Schweizer Handelsamtsblatt) angeben.

Die Gesellschaft muss die erhobenen Informationen dokumentieren und auf dem neuesten Stand halten. Ist es ihr nicht gelungen, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren oder deren Identität bzw. Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person zufriedenstellend zu überprüfen, muss sie dies sowie die unternommenen Schritte dazu dokumentieren. Die erhobenen Informationen und alle Belege müssen zehn Jahre, nachdem die betroffene Person die Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person verloren hat, aufbewahrt werden. Zudem müssen sie jederzeit in der Schweiz verfügbar sein.

### **Pflichten von Anteilsinhaber und Anteilsinhaberinnen, wirtschaftlich berechtigten Personen und Dritten**

Anteilsinhaber und Anteilsinhaberinnen, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten

Gesellschaftsanteile halten, die die letztendliche Kontrolle über die Gesellschaft ermöglichen, müssen der Gesellschaft die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen melden und die oben aufgeführten Informationen innerhalb **eines Monats** nach Entstehung der Kontrolle bereitstellen. Dies gilt in erster Linie für Anteilshaber und Anteilshaberinnen, die mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft halten.

Damit die Anteilshaber und Anteilshaberinnen sowie die Gesellschaft ihren Meldepflichten nachkommen können, müssen die wirtschaftlich berechtigten Personen ihre Identität den Anteilshabern und Anteilshaberinnen, die die betreffenden Anteile halten, oder – falls die Kontrolle über mehrere Gesellschaften oder Personen oder auf andere Weise ausgeübt wird – direkt der Gesellschaft mitteilen. Da das TJPG keine konkrete Frist vorsieht, ist davon auszugehen, dass die Mitteilung **unverzüglich** nach Entstehung der Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person erfolgen muss. Kontrollierende Anteilshaber und Anteilshaberinnen, wirtschaftlich berechtigte Personen und in der Kontrollkette eingebundene Dritte sind verpflichtet, bei der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person mitzuwirken, indem sie die sachdienlichen Informationen und Belege übermitteln.

Diese Pflichten gelten für Anteilshaber und Anteilshaberinnen, wirtschaftlich berechtigte Personen und Dritte sowohl in der Schweiz als auch im Ausland.

### Meldung an das Transparenzregister

Die meldepflichtige Rechtseinheit muss zunächst Angaben zu ihrem Namen bzw. ihrer Firma, Rechtsform, Adresse des Sitzes und ihrer Unternehmens-Identifikationsnummer sowie Angaben zur meldenden Person machen. Ausländische juristische Personen müssen zusätzliche Angaben machen, insb. den Grund, warum sie dem TJPG unterliegen (d.h. im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, Ort der tatsächlichen Verwaltung oder Grundeigentum in der Schweiz) sowie den Namen und Adresse ihres Vertreters oder ihr Zustellungsdomizil in der Schweiz angeben. Das **oberste Mitglied des leitenden Organs ist für die Meldung verantwortlich**, auch wenn es diese Aufgabe an andere Personen innerhalb der Rechtseinheit oder an Dritte delegieren kann.

Vor allem muss die Rechtseinheit an das Transparenzregister alle Informationen melden, die sie über die wirtschaftlich berechtigten Personen ge-

sammelt hat (siehe oben). Erfüllt keine natürliche Person die Kriterien als wirtschaftlich berechtigte Person, muss das oberste Mitglied des leitenden Organs der Rechtseinheit als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden. Mit anderen Worten: Jede Rechtseinheit hat eine wirtschaftlich berechtigte Person, die zu melden ist.

Ist es der Rechtseinheit nicht gelungen, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren oder deren Identität bzw. Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person zu überprüfen, muss sie alle sachdienlichen Informationen an das Transparenzregister melden. Dazu gehören Informationen über eine allfällige Kontrollkette sowie über die Anteilshaber und Anteilshaberinnen, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind. Die Rechtseinheit muss zudem den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Adresse des Wohnsitzes und die Funktion des obersten Mitglieds ihres leitenden Organs angeben (das in diesem Fall nicht als wirtschaftlich berechtigte Person gilt, sondern als Auskunftsperson gegenüber den Behörden fungiert).

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gibt es ein **vereinfachtes Meldeverfahren**, welches jedoch nur anwendbar ist, wenn alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter natürliche Personen sind, alle wirtschaftlich berechtigten Personen gleichzeitig Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind und sie die Gesellschaft mittels Beteiligung am Stammkapital kontrollieren. Auch für Aktiengesellschaften mit einem einzigen Aktionär oder einer einzigen Aktionärin gilt das vereinfachte Meldeverfahren, wenn er oder sie eine natürliche Person, die einzige wirtschaftlich berechtigte Person und das einzige Mitglied des Verwaltungsrats ist. In diesen beiden Fällen muss die Gesellschaft lediglich bestätigen, dass ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die mindestens 25 % des Kapitals halten, bzw. ihr Alleinaktionär oder ihre Alleinaktionärin, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen sind. Das vereinfachte Verfahren findet keine Anwendung, wenn sich die Gesellschaft in Liquidation, im Konkurs oder in einer Nachlassstundung befindet.

Die Meldung an das Transparenzregister muss elektronisch über das Online-Portal «EasyGov» ([www.easygov.swiss](http://www.easygov.swiss)) erfolgen, das vom Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) betrieben wird. Um diesen Dienst nutzen zu können, muss die Gesellschaft mindestens eine (natürliche) Person schriftlich bevollmächtigen, im Transparenzregister über das Online-Portal für sie zu handeln. Diese Person muss sich beim Online-Portal registrieren und ihre Identität durch den Authentifizierungsdienst AGOV der Schweizer Behörden

([www.agov.admin.ch](http://www.agov.admin.ch)) authentifizieren lassen. Sind alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafter oder Gesellschafterinnen oder Organ im Handelsregister eingetragen, kann die Gesellschaft die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen bei der Beantragung der Eintragung einer neuen Tatsache im Handelsregister über das zuständige kantonale Handelsregisteramt (anstatt an das Transparenzregister) melden. Die Eintragung sowie spätere Änderungen im Transparenzregister sind kostenlos.

Jede Rechtseinheit wird im Transparenzregister nach einem risikobasierten Ansatz (niedriges, mittleres, hohes Risiko) unter Verwendung verschiedener Kriterien eingestuft, wie beispielsweise Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Personen, Art der Kontrolle, Vorliegen einer Kontrollkette mit einem Trust oder Treuhandverhältnissen.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) überwacht das Transparenzregister als Kontrollstelle. Die Kontrollstelle berücksichtigt die Risikokategorie der Rechtseinheiten bei der Priorisierung von Kontrollen und kann zusätzliche Informationen und Belege von der Rechtseinheit, ihren Anteilinhaber und Anteilinhaberinnen, ihren wirtschaftlich berechtigten Personen und den in der Kontrollkette eingebundenen Personen anfordern. Diese Personen sind verpflichtet, im Falle einer Kontrolle mit der Kontrollstelle zusammenzuwirken.

Das Transparenzregister ist **nicht öffentlich**. Es ist jedoch für Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Steuer- und Verwaltungsbehörden sowie für Finanzintermediäre sowie Beraterinnen und Berater im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gemäss dem GwG online zugänglich.

### Änderungen der eingetragenen Informationen

Anteilinhaber und Anteilinhaberinnen sowie wirtschaftlich berechnigte Personen müssen der Gesellschaft jede Änderung der im Transparenzregister eingetragenen Informationen innerhalb **eines Monats** mitteilen (für die Anteilinhaber und Anteilinhaberinnen: innerhalb eines Monats, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben). Die Gesellschaft muss ihrerseits solche Änderungen innerhalb eines Monats, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, an das Transparenzregister melden. Dies umfasst nicht nur Änderungen in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigten Personen (z.B. Adressänderung), sondern auch jede Änderung der Art und des Umfangs der Kontrolle sowie der Kontrollkette.

Die Gesellschaft muss Änderungen der relevanten Angaben in bestimmten Fällen nicht melden, wenn das Transparenzregister die aktualisierten Informationen aus anderen Schweizer Registern (wie z.B. dem Handelsregister) abrufen kann. Wird die Kontrolle über eine Beteiligung ausgeübt, müssen Änderungen der Beteiligungsverhältnisse nur gemeldet werden, wenn sie das Über- oder Unterschreiten einer der relevanten Schwellenwerte (25 %, 50 % oder 75 % des Kapitals oder der Stimmrechte) zur Folge haben.

### Juristische Personen ausländischen Rechts

Die oben dargelegten Regeln gelten auch für juristische Personen ausländischen Rechts, die in den Anwendungsbereich des TJPG fallen, d.h. für ausländische juristische Personen, die eine im Handelsregister **eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet**, die **Eigentümerinnen eines Grundstücks in der Schweiz** sind oder die ein Grundstück in der Schweiz erwerben.

Ob sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung einer juristischen Person ausländischen Rechts in der Schweiz befindet, bestimmt sich nach schweizerischem Steuerrecht als der Ort, an dem in der Schweiz die Entscheidungen zur Führung des laufenden Geschäfts im Rahmen des Gesellschaftszwecks getroffen werden. Der Ort, an dem Verwaltungsratssitzungen oder Generalversammlungen stattfinden, ist dabei nicht massgebend.

Der Begriff "Grundstück" bezieht sich auf die Definition im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und umfasst Liegenschaften und die darauf befindlichen Gebäude sowie im Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte (wie beispielsweise langfristige Baurechte) und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Das Eigentum an Grundstücken kann direkt oder indirekt über andere Rechtseinheiten bestehen. Der Begriff "Erwerb" von Grundstücken umfasst den Erwerb aller Rechtsansprüche, die ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber eine ähnliche Stellung wie einer Eigentümerin oder einem Eigentümer von Grundstücken im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland verschaffen. Dazu gehört beispielsweise der Erwerb einer Beteiligung an einer nicht börsenkotierten Immobiliengesellschaft. Der Erwerb kann durch Vertrag oder durch andere Rechtsgeschäfte, die die Übertragung des Grundstücks ermöglichen, erfolgen, wie beispielsweise durch eine Fusion mit einer Gesellschaft, die ein Grundstück in der Schweiz besitzt. Im Gegensatz zum Erwerb der Kontrolle durch eine Beteiligung fällt

eine juristische Person ausländischen Rechts in den Anwendungsbereich des TJPG, sobald sie sich zum Erwerb eines Grundstücks verpflichtet, beispielsweise durch Unterzeichnung eines Kaufvertrags, auch wenn die tatsächliche Übertragung des Eigentums durch Eintragung im Grundbuch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Eine juristische Person ausländischen Rechts, die ein Grundstück in der Schweiz erwirbt und somit in den Anwendungsbereich des TJPG fällt, muss bei der Anmeldung zur Eintragung des Erwerbs im zuständigen Grundbuch einen Nachweis über ihre Eintragung im Transparenzregister erbringen.

Juristische Personen ausländischen Rechts müssen einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen. Darüber hinaus müssen ausländische Rechtseinheiten (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet, an diesem Ort ein Verzeichnis ihrer Inhaberinnen und Inhaber führen. Dieses Verzeichnis muss den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Adresse der jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber enthalten. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht neu und gilt sowohl für juristische Personen nach ausländischem Recht als auch für andere ausländische Rechtseinheiten, die gemäss den Referenzkriterien des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) Transparenzanforderungen unterliegen.

Juristische Personen ausländischen Rechts müssen ihre Erstmeldung innerhalb eines Monats nach der Unterstellung unter das TJPG vornehmen, d.h. innerhalb **eines Monats** nach der Eintragung einer Zweigniederlassung im Schweizer Handelsregister oder nach Beginn ihrer tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz oder nach Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb eines Grundstückes in der Schweiz.

Die Pflichten von Anteilshaber und Anteilshaberinnen, wirtschaftlich berechtigten Personen und in der Kontrollkette eingebundenen Dritten (siehe oben) gelten auch für ausländische juristische Personen.

### Sanktionen bei Verstössen

Das TJPG sieht bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflichten durch Anteilshaber und Anteilshaberinnen oder wirtschaftlich berechtigte Personen **eine Busse** von bis zu CHF 500'000.00 vor. Dies umfasst nicht nur die Unterlassung der Meldung (einschliesslich der Unterlassung, eine Änderung der eingetragenen Angaben zu melden), sondern auch unwahre, unvollständige oder verspätete Meldungen. Rechtsein-

heiten müssen bei vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflicht zur Meldung der relevanten Informationen an das Transparenzregister mit derselben Sanktion rechnen. Die Unterlassung der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen durch eine Rechtseinheit gilt als Verletzung ihrer Meldepflicht. Verletzt eine Rechtseinheit ihre Pflicht, hat grundsätzlich die für die Meldung verantwortliche natürliche Person, d.h. das oberste Mitglied des leitenden Organs der Rechtseinheit, die strafrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Diese Sanktionen gelten auch für juristische Personen ausländischen Rechts, deren Anteilshaber und Anteilshaberinnen sowie deren wirtschaftlich berechtigten Personen. Sie können jedoch nur in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden.

Bei wiederholten Verletzungen oder wenn ein Verstoss nach einer Kontrolle trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht behoben wird, kann die Kontrollstelle die Mitwirkungsrechte (wie das Stimmrecht) und die Vermögensrechte (wie das Recht auf Dividenden) der Anteilshaber und Anteilshaberinnen einer schweizerischen Rechtseinheit suspendieren oder, falls gerechtfertigt, sogar die Auflösung und Liquidation der betreffenden Rechtseinheit anordnen.

### Zu treffende Massnahmen

Das TJPG hat wenig mit den bisherigen Vorschriften zur Transparenz juristischer Personen in der Schweiz gemeinsam. Die Kriterien zur Definition der wirtschaftlich berechtigten Person haben sich erheblich weiterentwickelt und eine Rechtseinheit muss nun überprüfen, ob die von ihr bisher erhobenen Informationen korrekt sind. Zudem ist der Umfang der Informationen, die die Rechtseinheit beschaffen und an das Transparenzregister melden muss, wesentlich grösser als zuvor. Schliesslich mussten Anteilshaber und Anteilshaberinnen bisher die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann melden, wenn sie ihre Beteiligung nach Inkrafttreten der zuvor geltenden Rechtsvorschriften erworben hatten. Aus diesen Gründen kann sich eine Rechtseinheit bei ihrer Meldung an das Transparenzregister gemäss dem TJPG nicht auf ihr bestehendes, nach den bisherigen Rechtsvorschriften erstelltes Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen stützen.

Wir empfehlen daher, dass Rechtseinheiten **Massnahmen treffen**, um die Vorschriften des TJPG innerhalb der geltenden Übergangsfristen (siehe unten) einhalten zu können:

- Interne Prozesse müssen aktualisiert werden, um die Erfassung und Überprüfung von Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen, die Sammlung und Aufbewahrung von Belegen sowie den internen Zugriff auf Informationen sicherzustellen. Die Kontrollstruktur sollte abgebildet werden, um die natürlichen Personen zu identifizieren, die die wirtschaftlich berechtigten Personen sind, einschliesslich der Art und des Umfangs der von ihnen ausgeübten Kontrolle (durch eine Beteiligung oder auf andere Weise, direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten usw.), und um die Kontrollkette zu verstehen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Konzept der Kontrolle auf andere Weise gewidmet werden, das eine Einzelfallanalyse erfordert;
- Die Erstellung einer ordnungsgemässen Dokumentation, einschliesslich Identifizierungsformularen und Fragebögen sowie Begleitdokumenten wie Organigrammen zur Erläuterung der Kontrollkette, ist unerlässlich;
- Die Rechtseinheit sollte zudem die erforderlichen Registrierungsschritte unternehmen, um die Nutzung des Online-Portals für die Meldung an das Transparenzregister zu ermöglichen;
- Zwar bleibt das oberste Mitglied des leitenden Organs letztendlich für die Meldung an das Transparenzregister verantwortlich, doch könnte es ratsam sein, bestimmte Aufgaben zu übertragen, entweder innerhalb der Rechtseinheit oder an Dritte;
- Es muss ein schneller Aktualisierungsprozess für den Fall von Änderungen der im Transparenzregister eingetragenen Informationen eingerichtet werden;
- Die Rechtseinheit sollte zudem Anteilshaber und Anteilshaberinnen, wirtschaftlich berechnigte Personen und in der Kontrollkette eingebundene Dritte (sofern bekannt) auf ihre Meldepflicht und ihre Mitwirkungspflicht hinweisen.

Anteilshaber und Anteilshaberinnen sowie wirtschaftlich berechnigte Personen müssen sich ausreichend mit dem Konzept der Kontrolle vertraut machen, um ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Für internationale Konzerne ist es wichtig, ausländische Konzerngesellschaften zu identifizieren, die eine eingetragene Zweigniederlassung, ihre tatsächliche Verwaltung oder ein Grundstück in der Schweiz haben und somit in den Anwendungsbereich des TJPG fallen.

## Übergangsfristen

Das TJPG sieht **kurze Übergangsfristen** vor, die kaum einzuhalten sind, wenn nicht rechtzeitig vorausschauende Massnahmen ergriffen wurden.

Für bestehende juristische Personen schweizerischen Rechts muss die Meldung an das Transparenzregister innerhalb eines Monats nach der ersten Änderung ihres Handelsregistereintrags, die nach Inkrafttreten des TJPG am 1. Oktober 2026 erfolgt, vorgenommen werden. Sofern keine Änderung des Handelsregistereintrags beantragt wird, gelten die folgenden absoluten Fristen:

- zwei Jahre nach Inkrafttreten des TJPG, d.h. bis zum 1. Oktober 2028, wenn alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafter oder Organe im Handelsregister eingetragen sind;
- in anderen Fällen zwischen drei und sechs Monaten nach Inkrafttreten des TJPG, d.h. zwischen dem 1. Januar und dem 1. April 2027, je nach Grösse und Rechtsform der juristischen Person:
  - o Aktiengesellschaften, die einer ordentlichen Revision unterliegen: drei Monate (d.h. bis zum 1. Januar 2027)
  - o Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: fünf Monate (d.h. bis zum 1. März 2027)
  - o andere Gesellschaften, die einer ordentlichen Prüfung unterliegen: vier Monate (d.h. bis zum 1. Februar 2027)
  - o andere Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, sowie andere juristische Personen: sechs Monate (d.h. bis zum 1. April 2027)

Juristische Personen ausländischen Rechts, die bei Inkrafttreten des TJPG bereits in dessen Anwendungsbereich fallen, müssen die erforderliche Meldung innerhalb von sechs Monaten vornehmen, d.h. bis zum 1. April 2027.

Das TJPG sieht vor, dass die Meldepflicht der Anteilshaber und Anteilshaberinnen, die ihrer Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss den bisher geltenden Rechtsvorschriften nachgekommen sind, gemäss dem TJPG als beachtet gilt. Diese Bestimmung ist jedoch nur von begrenztem Nutzen, da sich die Kriterien für die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person erheblich geändert haben. Daher sollten alle Anteilshaber und Anteilshabe-

rinnen, die die wirtschaftlich berechtigten Personen nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften gemeldet hatten, prüfen, ob diese Meldung der Definition der wirtschaftlich berechtigten Person nach dem TJPG entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Meldung erforderlich. Die in diesem Fall geltende Übergangsfrist sowie die Übergangsfrist für die Meldung durch die wirtschaftlich berechtigten Personen sind im TJPG nicht ausdrücklich geregelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen ihre Identität mitteilen und die Anteilhaberinnen und Anteilhaber diese Informationen **unverzüglich** nach Inkrafttreten des TJPG, d.h. unmittelbar nach dem 1. Oktober 2026, weiterleiten müssen.

### Nächste Schritte: Schweizerische Rechtseinheiten

#	Detaillierte Beschreibung der zu ergreifenden Massnahmen	Frist
1.	<p>Feststellen, ob die Rechtseinheit in den Anwendungsbereich des TJPG fällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktiengesellschaften</li> <li>- Kommanditaktiengesellschaften</li> <li>- Gesellschaften mit beschränkter Haftung</li> <li>- Genossenschaften</li> <li>- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital</li> <li>- Investmentgesellschaften mit festem Kapital</li> <li>- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen</li> </ul>	Vor dem 1. Oktober 2026
2.	<p>Feststellen, ob eine Ausnahmeregelung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- börsenkotierte Gesellschaft</li> <li>- Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75 % direkt oder indirekt von einer oder mehreren börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden</li> <li>- beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen</li> <li>- juristische Personen, die zu mindestens 75 % direkt oder indirekt vom Gemeinwesen gehalten werden</li> </ul>	Vor dem 1. Oktober 2026
3.	<p>Bestimmung der geltenden Übergangsfrist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktiengesellschaften, die einer ordentlichen Revision unterliegen: 1. Januar 2027</li> <li>- Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: 1. März 2027</li> <li>- andere Gesellschaften, die einer ordentlichen Revision unterliegen: 1. April 2027</li> <li>- andere Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, sowie andere juristische Personen: 1. April 2027</li> <li>- wenn alle wirtschaftlich berechtigten Personen im Handelsregister als Gesellschafter und Gesellschafterinnen oder Organ eingetragen sind: 1. Oktober 2028</li> </ul> <p><b>Planen Sie etwaige Änderungen des Handelsregistereintrags nach dem 1. Oktober 2026 im Voraus, da in diesem Fall die Meldung unabhängig von den oben genannten Fristen innerhalb eines Monats nach der Änderung vorgenommen werden muss.</b></p>	Vor dem 1. Oktober 2026

4.	<p>Interne Strukturen festlegen: Personen oder Abteilungen bezeichnen, die für die Einhaltung des TJPG zuständig sind (Beschaffung und Überprüfung von Informationen, Meldung an das Transparenzregister, Aufbewahrung von Dokumenten, Zugang zu Informationen, Beantwortung von Anfragen der Kontrollstelle über das Transparenzregister)</p> <p>Entwerfen von Identifizierungsformularen und Fragebögen, die an Anteilshaber und Anteilshaberinnen, wirtschaftlich berechnigte Personen (sofern bekannt) und in der Kontrollkette eingebundenen Personen (sofern bekannt) zu senden sind.</p> <p>Sensibilisieren der oben genannten Personen für ihre neuen Verpflichtungen.</p> <p>Entwerfen eines internen Transparenzverzeichnis.</p> <p>Festlegen des Aktualisierungsprozesses für den Fall einer Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Information.</p> <p>Eventuelles Festlegen der Übertragung der oben genannten Aufgaben an einen Dritten (unter der Verantwortung des obersten Mitglieds des leitenden Organs).</p>	Vor dem 1. Oktober 2026
5.	<p>Sammeln von Informationen und Unterlagen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen durch Versendung von Identifizierungsformularen und Fragebögen an alle Anteilshaber und Anteilshaberinnen, wirtschaftlich berechnigte Personen (sofern bekannt) und in der Kontrollkette eingebundenen Personen (sofern bekannt); Versenden von Mahnungen und Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle, falls erforderlich</p> <p>Überprüfung der gesammelten Informationen unter Anwendung angemessener Sorgfalt auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes</p> <p>Erstellen einer Übersicht über die Kontrollstruktur und Entwerfen von Begleitdokumenten wie Organigramme, die die Kontrollkette veranschaulichen</p> <p>Falls Informationen nicht erhoben oder überprüft werden können: Dokumentation der Massnahmen, die zur Beschaffung der Informationen ergriffen wurden</p> <p>Registrierung auf dem Online-Portal (<a href="http://www.easygov.swiss">www.easygov.swiss</a>), Bevollmächtigung einer Person, die für die Rechtseinheit gegenüber dem Transparenzregister handeln darf, und Registrierung dieser Person durch sie selbst auf dem Online-Portal</p>	Unmittelbar nach dem 1. Oktober 2026 / innerhalb der geltenden Fristen (siehe oben), in jedem Fall jedoch spätestens einen Monat nach der ersten Änderung des Handelsregistereintrags nach dem 1. Oktober 2026

6.	<p>Ermitteln des Umfangs der Meldung auf Grundlage der gesammelten Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- begrenzte Meldung, wenn die juristische Person teilweise von einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten wird</li> <li>- begrenzte Meldung, wenn das vereinfachte Verfahren gilt: Gesellschaften mit beschränkter Haftung (jedoch nur, wenn alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter natürliche Personen sind, alle wirtschaftlich berechtigten Personen Gesellschafterinnen sind und diese die Gesellschaft mittels Beteiligung am Stammkapital kontrollieren) sowie Aktiengesellschaften mit einem einzigen Aktionär oder einer einzigen Aktionärin (jedoch nur, wenn er oder sie eine natürliche Person sowie die einzig wirtschaftlich berechnigte Person und das einzige Mitglied des Verwaltungsrats ist)</li> <li>- begrenzte Meldung, wenn die juristische Person keine wirtschaftlich berechnigte Person hat</li> <li>- spezifische Meldung, wenn die juristische Person nicht in der Lage ist, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person zufriedenstellend zu überprüfen</li> <li>- in allen anderen Fällen: vollständige Meldung</li> </ul> <p><b>Meldung der Informationen an das Transparenzregister</b></p>	<p>Innerhalb der geltenden Fristen (siehe oben), in jedem Fall jedoch spätestens einen Monat nach der ersten Änderung des Handelsregistereintrags nach dem 1. Oktober 2026</p>
7.	<p>Wiederholung des Beschaffungs- und Überprüfungsverfahrens bei Verdacht, dass sich die im Transparenzregister eingetragenen Informationen geändert haben</p>	<p>Laufend</p>
8.	<p>Aktualisierung der Meldung bei Änderung der eingetragenen Informationen (einschliesslich Änderungen der Art und des Umfangs der Kontrolle oder Änderungen in der Kontrollkette)</p>	<p>Innerhalb eines Monats nach Kenntnis</p>
9.	<p>Gewährleisten, dass die gemeldeten Informationen (oder Dokumentation der zur Beschaffung und Überprüfung der Informationen getroffenen Massnahmen) sowie die Belege jederzeit in der Schweiz verfügbar bleiben</p>	<p>Laufend / während 10 Jahren nach dem Verlust der Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person</p>

## Nächste Schritte: Juristische Personen ausländischen Rechts

#	Detaillierte Beschreibung der zu ergreifenden Massnahmen	Frist
1.	<p>Feststellen, ob die juristische Person in den Anwendungsbereich des TJPG fällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz</li> <li>- Eigentum an einem Grundstück in der Schweiz</li> <li>- tatsächliche Verwaltung in der Schweiz</li> </ul>	Vor dem 1. Oktober 2026
2.	<p>Feststellen, ob eine Ausnahmeregelung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- börsenkotierte Gesellschaft</li> <li>- Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75 % direkt oder indirekt von einer oder mehreren börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden</li> <li>- beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen</li> <li>- juristische Personen, die zu mindestens 75 % direkt oder indirekt vom Gemeinwesen gehalten werden</li> </ul>	Vor dem 1. Oktober 2026
3.	<p>Interne Strukturen festlegen: Personen oder Abteilungen bezeichnen, die für die Einhaltung des TJPG zuständig sind (Beschaffung und Überprüfung von Informationen, Meldung ans Transparenzregister, Aufbewahrung von Dokumenten, Zugang zu Informationen, Beantwortung von Anfragen der Kontrollstelle über das Transparenzregister)</p> <p>Entwerfen von Identifizierungsformularen und Fragebögen, die an Anteilshaber und Anteilshaberinnen, wirtschaftlich berechnigte Personen (sofern bekannt) und in der Kontrollkette eingebundenen Personen (sofern bekannt) zu senden sind.</p> <p>Sensibilisieren der oben genannten Personen für ihre neuen Verpflichtungen.</p> <p>Entwerfen ein internes Transparenzverzeichnis.</p> <p>Festlegen des Aktualisierungsprozesses für den Fall einer Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Information.</p> <p>Eventuelles Festlegen der Übertragung der oben genannten Aufgaben an einen Dritten (unter der Verantwortung des obersten Mitglieds des leitenden Organs).</p> <p>Bezeichnung eines Vertreters oder eines Zustellungsdomizils in der Schweiz</p>	Vor dem 1. Oktober 2026
4.	<p>Sammeln von Informationen und Unterlagen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen durch Versendung von Identifizierungsformularen und Fragebögen an alle Anteilshaber und Anteilshaberinnen, wirtschaftlich berechnigte Personen (sofern bekannt) und in der Kontrollkette eingebundenen Personen (sofern bekannt); Versenden von Mahnungen und Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle, falls erforderlich</p>	Unmittelbar nach dem 1. Oktober 2026 / spätestens am 1. April 2027

	<p>Überprüfung der gesammelten Informationen unter Anwendung angemessener Sorgfalt auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes</p> <p>Erstellen eine Übersicht über die Kontrollstruktur und Entwerfen von Begleitdokumenten wie Organigramme, die die Kontrollkette veranschaulichen</p> <p>Falls Informationen nicht erhoben oder überprüft werden können: Dokumentation der Massnahmen, die zur Beschaffung der Informationen ergriffen wurden</p> <p>Registrierung auf dem Online-Portal (<a href="http://www.easygov.swiss">www.easygov.swiss</a>), Bevollmächtigung einer Person, die im Namen der Rechtseinheit gegenüber dem Transparenzregister handeln darf, und Registrierung dieser Person durch sich selbst auf dem Online-Portal</p> <p><b>Frühzeitige Planung des Erwerbs von Grundstücken in der Schweiz nach dem 1. Oktober 2026, da in diesem Fall die Meldung vorgenommen werden muss, bevor der Erwerb im Grundbuch eingetragen wird.</b></p>	
5.	<p>Ermitteln Sie den Umfang der Meldung auf der Grundlage der gesammelten Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- begrenzte Meldung, wenn die Rechtseinheit teilweise von einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten wird</li> <li>- begrenzte Meldung, wenn die Rechtseinheit keine wirtschaftlich berechnete Person hat</li> <li>- spezifische Meldung, wenn die Rechtseinheit nicht in der Lage ist, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person zufriedenstellend zu überprüfen</li> <li>- in allen anderen Fällen: vollständige Meldung</li> </ul> <p><b>Meldung der Informationen an das Transparenzregister</b></p>	Bis zum 1. April 2027 oder vor der Eintragung des Erwerbs eines Grundstücks im Grundbuch (falls früher)
6.	Für Rechtseinheiten ausländischen Rechts (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz: Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der Anteilhaber und Anteilhaberinnen (Vor- und Nachname oder Firma sowie Adresse der Anteilhaber und Anteilhaberinnen) am Ort der tatsächlichen Verwaltung	Laufend
7.	Wiederholung des Beschaffungs- und Überprüfungsverfahrens bei Verdacht, dass sich die im Transparenzregister eingetragenen Informationen geändert haben	Laufend
8.	Aktualisieren der Meldung bei Änderung der eingetragenen Informationen (einschliesslich Änderungen der Art und des Umfangs der Kontrolle oder Änderungen in der Kontrollkette)	Innerhalb eines Monats nach Kenntnis
9.	Gewährleisten, dass die gemeldeten Informationen (oder Dokumentation der zur Beschaffung und Überprüfung der Informationen getroffenen Massnahmen) sowie die Belege jederzeit in der Schweiz verfügbar bleiben	Laufend / während 10 Jahren nach dem Verlust der Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person

10.	Ausländische Konzerne: Einrichtung einer periodischen Überprüfung, um zu beurteilen, ob ein Konzernunternehmen durch die Eintragung einer Zweigniederlassung im Handelsregister, den Erwerb von einem Grundstück in der Schweiz oder die Schaffung einer tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz neu in den Anwendungsbereich des TJPG fällt	Laufend / Meldung innerhalb eines Monats nach der Unterstellung der juristischen Person unter das TJPG
-----	--	--

### Nächste Schritte: Anteilshaber und Anteilshaberinnen

Gilt für Anteilshaber und Anteilshaberinnen von Rechtseinheiten schweizerischen und ausländischen Rechts, die in den Anwendungsbereich des TJPG fallen, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.

#	Detaillierte Beschreibung der zu ergreifenden Massnahmen	Frist
1.	Sich mit dem neuen Kontrollbegriff vertraut machen und die neuen Meldepflichten (einschliesslich Sanktionen) verstehen	Vor dem 1. Oktober 2026
2.	Feststellen, ob die Anteilshaberin oder der Anteilshaber Beteiligungen hält, die die Kontrolle über eine dem TJPG unterliegende Rechtseinheit ermöglichen	Vor dem 1. Oktober 2026
3.	Sollte die Anteilshaberin oder der Anteilshaber Beteiligungen halten, die die Kontrolle über eine Rechtseinheit ermöglichen, Mitteilung der erforderlichen Informationen über die wirtschaftlich berechnete Person an die Rechtseinheit	Unmittelbar nach dem 1. Oktober 2026
4.	Mitteilung von jeder Änderung der zuvor gemeldeten Informationen an die Rechtseinheit	Innerhalb eines Monats nach Kenntnis

### Nächste Schritte: Wirtschaftlich berechtigte Personen

Folgendes gilt für wirtschaftlich berechtigte Personen von Rechtseinheiten schweizerischen und ausländischen Rechts, die in den Anwendungsbereich des TJPG fallen, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland haben.

#	Detaillierte Beschreibung der zu ergreifenden Massnahmen	Frist
1.	Sich mit dem neuen Kontrollbegriff vertraut machen und die neuen Meldepflichten (einschliesslich Sanktionen) verstehen	Vor dem 1. Oktober 2026
2.	Feststellen, ob die er/sie eine Rechtseinheit kontrolliert, die dem TJPG unterliegt	Vor dem 1. Oktober 2026
3.	Mitteilung der erforderlichen Informationen an den jeweiligen Anteilhaber oder Anteilhaberin oder gegebenenfalls direkt an die Rechtseinheit	Unmittelbar nach dem 1. Oktober 2026
4.	Mitteilung von jeder Änderung der zuvor gemeldeten Informationen an den jeweiligen Anteilhaber oder Anteilhaberin oder gegebenenfalls direkt an die Rechtseinheit	Innerhalb eines Monats